

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 339/74B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

- 1) Zisl R [REDACTED],
2) Josef Menachen R [REDACTED],
beide: T [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 16. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 20. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der sich widersprechenden Angaben des Erblassers und der Kläger sieht sich das Berufungsgericht außerstande, Feststellungen zum Verfolgungsschicksal des Erblassers zu treffen, und hat deshalb eine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit des Erblassers abgelehnt. Diese Entscheidung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuchs